

Satzung

des Kleingärtnervereins Lindetal e.V.

§ 1

Name und Sitz des Kleingärtnervereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Lindetal e.V.“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
2. Der Verein ist beim Kreisgericht Neubrandenburg unter der Nummer 124 im Vereinsregister registriert. Er ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburgs/Strelitz-Neubrandenburg e.V.
3. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst das Grundstück: Flur 6, Flurstücke 44/2, 51/1, 51/3, 55, 56, 57, 58 und 61 der Gemarkung Neubrandenburg in der Größe von

5.7931 ha.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Im Sinne des § 21, Ziff. 3 des Vereinigungsgesetzes hat der Kleingärtnerverein – aufgrund seiner selbstlosen Tätigkeit und Mitgliedschaft im Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg; nach den geltenden Rechtsvorschriften Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen und auf finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.
2. Der Kleingärtnerverein „Lindetal e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen ein, die der Allgemeinheit dienen.

Er fördert die Ausgestaltung der Gartenanlage im Sinne des Umweltschutzes mit Grün.

3. Der Verein ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau tätig zu werden.
7. Kleingärten dürfen nur an Mitglieder abgegeben werden.
8. Kleintierhaltung ist in der Anlage des Vereins verboten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Territorium des Regionalverbandes hat.
2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Kleingärtnervereins beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, der Sicherungsleistung und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr je Pachtgarten, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - alle Vereinseinrichtungen entsprechend der Festlegungen des Vorstandes zu nutzen.
2. Das vornehmste Recht jedes Mitgliedes ist die Ausübung des Stimmrechts.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Gartenordnung und die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegungen des Vorstandes des Kleingärtnervereins einzuhalten.
4. Mitglieds – und Pachtbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, werden dem Mitglied durch Rechnung im IV. Quartal des Kalenderjahres zugesandt, und sind durch das

Mitglied bis zum 30. Januar des Kalenderfolgejahres durch Bringepflicht zu entrichten.

5. Die durch Mitgliederbeschluss zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen sind Pflichtleistungen. Für nicht geleistete Pflichtstunden ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes erfolgt durch Mitgliederbeschluss.
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss oder
 - Tod.
2. Die Austrittserklärung des Mitgliedes muss dem Vorstand des Vereins spätestens bis zum 3. Werktag im August schriftlich vorliegen, wenn der Austritt noch im selben Jahr wirksam werden soll.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm aufgrund der Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
 - im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied soll vom Vorstand vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Übergabe im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung führt zur fristgemäßen Lösung des Pachtvertrages laut gesetzlichen Bestimmungen zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird

am Ende des Monats wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, die sich bis zum Ende der Mitgliedschaft ergeben, sind bis zu diesem Tag zu begleichen.

§ 6

Organe des Kleingärtnervereins

Organe des Kleingärtnervereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Prüfgruppe

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Kleingärtnervereins erfordert, einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussentwürfe zu erfolgen.
Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
Ausnahmen bestätigt der Vorstand.
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 1.3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- 1.4. Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 1.5. Vertreter des Regional- oder Landesverbandes der Gartenfreunde sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 1.6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Gäste einladen.

1.7. Zur Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

1.8. **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen
- Wahl des Vorstandes – Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung, oder seine Auflösung
- Entgegennahme und Beschlussfassung über
- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- des Finanz - und Kassenberichtes und
- des Berichtes der Prüfgruppe
- Entlastung des Vorstandes

2. **Der Vorstand**

2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Mitglied für Finanz – und Vermögensverwaltung
- dem Fachberater
- den Anlagenteilverantwortlichen der Anlagenteile I, II, III, und IV.

2.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

2.3. Doppelfunktionen innerhalb des Vorstandes sind nicht zulässig.

2.4. Die Kooptierung von Mitgliedern für den Vorstand oder die Prüfgruppe sind durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

2.5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

2.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Kleingärtnervereins gerichtet sein. Aufwandsentschädigung wird an die Mitglieder des Vorstandes und an die Mitglieder der Prüfgruppe lt. bestätigter Finanzordnung gezahlt.

Ferner erhalten der Energiebeauftragte und der Wasserbeauftragte auf der Grundlage der bestätigten Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung.

- 2.7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 2.8. Im Rechtsverkehr nach § 26 BGB wird der Kleingärtnerverein durch den Vorsitzenden vertreten.
- 2.9. Bankvollmacht erhält neben dem Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Finanz – und Vermögensverwaltung das Vorstandsmitglied für den Anlagenteil I unter der Bedingung, dass immer zwei Unterschriftsberechtigte **unterzeichnen** müssen.
- 2.10. **Aufgaben des Vorstandes**
 - laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen - und Anlagen,
 - Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsjahres,
 - Festlegung von Gemeinschaftsleistungen,
 - Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit.

§ 7

Finanzierung des Vereins

1. Der Kleingärtnerverein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Umlagen
 - Sammlungen, Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke
 - und andere Beträge .
2. Die Höhe der Umlage darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
3. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder umfassen:
 - Mitgliedsbeiträge je Pachtgarten nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Pacht bzw. Nutzungsgebühren je Quadratmeter und Jahr (in Abhängigkeit des Generalverpächters).
 - Wassergeld entsprechend dem Zählerstand (der Verein handelt nur als Zwischenkassierer des Anbieters).
 - Energiekosten entsprechend dem Zählerstand (der Verein handelt nur als Zwischenkassierer des Anbieters)
 - Umlagen für Instandhaltungen an Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 8

Prüfgruppe

1. Die Prüfgruppe des Kleingärtnervereins besteht mindestens aus drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Prüfgruppe bestimmt aus ihrer Mitte den Leiter.
3. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Der Leiter der Prüfgruppe oder ein von ihm bestimmter Vertreter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. Die Prüfgruppe hat das Recht, ständige Kontrollen der Kassenführung des Vereins, der Buchführung und des Belegwesens durchzuführen.
6. Der Prüfbericht ist jährlich dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung darzulegen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz- Neubrandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (insbesondere Finanzunterlagen und Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen) dem Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2015 beschlossen.
Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Kreisgericht.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.

Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.